

ALOIS MAYR

Zur Verflechtung von Landesentwicklungsplanung und Bildungsplanung in den Raumordnungsprogrammen der Bundesländer*

Aufgabe dieses Beitrags soll es sein, in einer Art Synopse die Landesplanungsgesetze, Landesraumordnungs- bzw. -entwicklungsprogramme und Landesraumordnungs- bzw. -entwicklungspläne der westdeutschen Flächenstaaten daraufhin zu überprüfen, inwieweit Aspekte der Bildungsplanung vorwiegend im Sekundarbereich in ihnen berücksichtigt sind. Hauptgesichtspunkte der Untersuchung sollen die Standortbestimmungen der Bildungseinrichtungen sowie die Integration der verschiedenen allgemeinen und beruflichen Bildungswege sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob die Kultusverwaltungen der einzelnen Länder allein über die Standortbestimmungen von Bildungsinstitutionen entscheiden oder ob eine nennenswerte Mitbestimmung durch Gemeinden bzw. Gemeindeverbände erfolgt.

Im Verlauf der Abhandlung werden zunächst Aussagen zur Bildungsplanung in den Landesplanungsgesetzen der einzelnen Bundesländer dargestellt, anschließend Aussagen in den jeweiligen Raumordnungs- und Entwicklungsprogrammen sowie den sie ergänzenden Plänen der Länder und schließlich diese zusammenfassend verglichen und gewertet.

I. Aussagen zur Bildungsplanung in den Landesplanungsgesetzen

Seit 1966 verfügen alle westdeutschen Flächenstaaten über eigene Landesplanungsgesetze, die zumeist erst in den 60er Jahren entstanden sind. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und in Bayern gab es bereits seit 1950 bzw. 1957 Landesplanungsgesetze; diese wurden jedoch auf Grund neuer Bundesrahmengesetze (vor allem des Bundesbaugesetzes von 1960 und des Bundesraumordnungsgesetzes von 1965) in den Jahren 1962 bzw. 1970 novelliert, in Nordrhein-Westfalen 1972 bereits zum zweiten Mal. Auch Schleswig-Holstein, das als drittes Bundesland 1961 ein Landesplanungsgesetz verabschiedete, ersetzte dieses 1971 bereits durch eine weiterentwickelte Fassung. Die Landesplanungsgesetze der anderen Bundesländer entstanden in den Jahren 1962 (Baden-Württemberg und Hessen), 1964 (Saarland) und 1966

(Niedersachsen und Rheinland-Pfalz). Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg kennen keine Landesplanungsgesetze, da ihre Planungsarbeit nach städtebaulichen Gesichtspunkten entsprechend den Richtlinien des Bundesbaugesetzes erfolgt. Die Flächennutzungspläne der Stadtstaaten dienen nicht nur der Bauleitplanung, sondern sollen auch die Raumordnungsprogramme und -pläne der Flächenländer ersetzen. Der Hamburger Senat verabschiedete 1969 ein Entwicklungsmodell für Hamburg und sein Umland als langfristigen Rahmenplan, vom bremischen Bausenator liegt seit 1971 ein Stadtentwicklungsprogramm Bremen vor. Auf beide Konzepte soll im folgenden bis auf wenige Hinweise im Schlußteil nicht eingegangen werden.

Bei der vergleichenden Lektüre der Landesplanungsgesetze vermochte ich keine Detailausführungen zur Bildungsplanung zu erkennen. Die meisten Gesetze enthalten nur wenig spezifizierte allgemeine Zielvorstellungen, so zum Beispiel, daß Gegenstand und Aufgabe der Landesplanung die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung sei oder daß die Landesplanung die Gestaltung des Raumes in der Weise beeinflussen solle, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden. Ausführliche materielle Zielvorstellungen enthält lediglich das Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz, das allerdings erst – wie schon erwähnt – recht spät im Jahre 1966 verabschiedet wurde.

Weiterhin enthalten die Landesplanungsgesetze Aussagen über die jeweilige Organisation (Verfahren und Zuständigkeiten) der Landes- und Regionalplanung und über etwaige Sonderregelungen, z. B. grenzübergreifende Planungen. Auch die »Leitsätze zur bayerischen Landesplanung« von 1964, die das 1. Bayerische Landesplanungsgesetz von 1957 ergänzen, enthalten keine regionalen Konkretisierungen. Allerdings wird dort unter Ziffer 3 gefordert: »Das regionale Leistungsgefälle zwischen den einzelnen Landesteilen ist durch umfassende und systematische Förderung der wirtschaftlich schwach entwickelten Gebiete auszugleichen.« Unter den Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wird u. a. auch der Ausbau des Schul- und Bildungswesens genannt.

Insgesamt stellen damit die Landesplanungsgesetze und sie ergänzende Leitvorstellungen nur den formalen Rahmen dar, innerhalb dessen sich die Bildungsplanung konkretisieren kann.

* Die vorliegende Untersuchung entstand im Rahmen des Arbeitsprogramms des Arbeitskreises »Regionale Bildungsplanung im Rahmen der Entwicklungsplanung« der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hannover) und wurde am 8. 11. 1974 in Köln verabschiedet. Der Beitrag wurde soweit wie möglich aktualisiert und im August 1975 abgeschlossen.

II. Aussagen zur Bildungsplanung in Landesraumordnungsprogrammen, Landesentwicklungsprogrammen und Landesentwicklungsplänen

Aus sachlichen Erwägungen sind einige Begriffserklärungen vorzuschicken.

Die eigentlichen Ziele der Landesplanung werden in Programmen und Plänen dargestellt, die je nach Bundesland unterschiedliche Benennungen haben.

Vorherrschend ist die Bezeichnung **Raumordnungsprogramm**, in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist die Bezeichnung **Landesentwicklungsprogramm** üblich. Es handelt sich meist um nur textlich fixierte Ziele der Landesplanung für das gesamte Landesgebiet, erarbeitet von den jeweiligen Landesplanungsbehörden und/oder den Landesregierungen. Die Geltungsdauer beträgt meist 10 Jahre. Niedersachsen kennt neben dem bescheideneren Raumordnungsprogramm ein umfangreicheres Landesentwicklungsprogramm, das als Schwerpunktprogramm verstanden wird. Das im Entwurf vorliegende voluminöse Landesentwicklungsprogramm Bayern wird dagegen als für das gesamte Staatsgebiet geltendes, ressortübergreifendes und koordiniertes Entwicklungskonzept verstanden.

Die Entfaltung oder zeichnerische Darstellung der Ziele der Landesplanung durch eine oder mehrere Karten wird überwiegend als **Landesraumordnungsplan**, in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz jedoch als **Landesentwicklungsplan** bezeichnet. In Nordrhein-Westfalen versteht man dagegen unter Raumordnungsplänen solche Pläne, die nur Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Gebietes einer Landesplanungsgemeinschaft (landesübliche Bezeichnung der regionalen Planungsgemeinschaften) enthalten, also den Gebietsentwicklungsplan und den Flächensicherungsplan.

Einige Landesregierungen sind auf Grund von Landesplanungsgesetzen oder auch Raumordnungsprogrammen verpflichtet, in meist zweijährigem Abstand sog. **Raumordnungsberichte** vorzulegen, die über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung berichten. Nach § 24 des 2. Landesplanungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen mußte in diesem Bundesland sogar zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Landtag ein Raumordnungsbericht erstattet werden; zwischen 1964 und 1972 erschienen insgesamt neun Berichte der Landesregierung zur Situation der Landesplanung. Nach der Neufassung des Landesplanungsgesetzes von 1972 ist allerdings nach § 20 nur noch eine Berichterstattung in zweijährigem Abstand notwendig, die in erweiterter Form erstmals 1973 erfolgte.

Nicht nur die bisher genannten Begriffe bedürften einer Vereinheitlichung, sondern auch die rechtliche Bedeutung der Programme und Pläne. Während nur das Bundesland Hessen sein Landesraumordnungsprogramm, den Großen Hessen-Plan, durch Gesetz feststellt, sind

die landesplanerischen Programme und Pläne der anderen Länder lediglich »Verbindlichkeitserklärungen«, »Feststellungen«, »Unbedenklichkeitserklärungen«, »Genehmigungen«, »Beschlüsse« oder »Richtlinien«. Nach der Novelle zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalens von 1972, die eine Parlamentarisierung der landesplanerischen Pläne darstellt, ist auch das neue Landesentwicklungsprogramm in diesem Bundesland als Gesetz beschlossen worden, während die Landesentwicklungspläne zwar nicht dem gesamten Landtag, aber dem zuständigen Ausschuß für die Landesplanung vorgelegt werden. Baden-Württemberg hat ein eigenes Gesetz zur Verbindlichkeitserklärung seines Landesentwicklungsplanes.

Im allgemeinen werden die Landesraumordnungs- bzw. Landesentwicklungspläne mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung jeweils Bedeutung haben. Einige Landesplanungsgesetze sehen vor, daß bei Abweichungen die Landesplanungsbehörde rechtzeitig zu beteiligen ist.

Nach diesen Vorbemerkungen ist zu fragen, welchen Stellenwert die Bildungsplanung innerhalb der Landesraumordnungsprogramme bzw. -entwicklungsprogramme sowie der zugehörigen Pläne und Berichte einnimmt. Die Antwort soll länderspezifisch in alphabetischer Reihenfolge erfolgen.

1. Baden-Württemberg

Das Landesplanungsgesetz von Baden-Württemberg vom 19. 12. 1962 (geändert durch das Zweite Gesetz zur Verwaltungsreform, das sog. Regionalverbandsgesetz, vom 26. 7. 1971, erneute Änderung am 25. 7. 1972) sieht die Erstellung eines Landesentwicklungsplanes sowie von Gebietsentwicklungsplänen, fachlichen Entwicklungsplänen und Regionalplänen vor. Vorarbeiten zu einem Landesentwicklungsplan begannen bereits Ende der 50er Jahre, wurden jedoch erst nach der Verabschiedung des Bundesraumordnungsgesetzes im Jahre 1965 verstärkt fortgeführt. 1966 erschien ein umfangreicher »Raumordnungsbericht der Landesregierung von Baden-Württemberg«, der bisherige Maßnahmen und wichtigste Vorhaben der Landesplanung darstellte und zugleich einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten am Landesentwicklungsplan gab.

Dieser Bericht beschäftigt sich unter der Überschrift »Grundsätze und Ziele der Raumordnung« u. a. mit dem Bildungswesen in ländlichen Gebieten, außerdem in dem Abschnitt »Raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nach Sachbereichen« sehr ausführlich mit dem gesamten Bildungswesen. Angesprochen werden:

- a) die finanzielle Förderung des Bildungswesens,
- b) die Standortwahl für Bildungseinrichtungen im Tertiärbereich,
- c) die Konzeption der Bildungsplanung (Bildungsforschung, -ökonomie, -werbung und -beratung, Errichtung einer Planungsabteilung), und

- d) der Schulentwicklungsplan, der als Fachplan 1965 angekündigt wurde (Teil 1: Allgemeinbildende Schulen, Teil 2: Berufsbildende Schulen).

Nach einem kurzen Hinweis auf Testplanungen in ausgewählten Kreisen wird die Absicht bekundet, Hauptschulen künftig nur noch als Nachbarschaftsschulen mit Jahrgangsklassen zu errichten sowie neue Sonder-, Real- und Höhere Schulen vor allem in auszubauenden Zentralorten zu errichten; es folgen weitere Hinweise auf Maßnahmen der Bildungswerbung und -beratung.

Im Jahre 1967 wurde erstmals der Entwurf eines Landesentwicklungsplanes mit ausführlichem Begleittext von der Landesregierung gebilligt und im Wege des Beteiligungsverfahrens zur Diskussion gestellt, 1968 eine Denkschrift über die zentralen Orte mit wichtigen Aussagen zur kulturellen Infrastrukturplanung veröffentlicht. Außerdem wurden zwei Gebietsentwicklungsplan-Entwürfe für Teilregionen (Südliches Oberrheingebiet, Mittlerer Neckarraum) fertiggestellt, bevor 1971 die Landesregierung einem umfassenden Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg zustimmte und ihn für die Verwaltung verbindlich erklärte; durch ein ergänzendes Gesetz erlangte er auch für alle öffentlichen Planungsträger Verbindlichkeit.

Der Landesentwicklungsplan enthält ein aus zentralen Orten und Entwicklungsachsen bestehendes Zielsystem der Raumordnung sowie darauf abgestimmte fachliche und regionale Entwicklungsziele; als landesplanerischer Rahmenplan soll er bis 1985 Gültigkeit haben. Finanzielle Festlegungen sind nicht vorgesehen, jedoch wird eine Koordinierung mit der mittelfristigen Finanzplanung angestrebt. Der Landesentwicklungsplan soll einen möglichst effektiven Einsatz der finanziellen Mittel des Landes ermöglichen.

Der 2. Teil des Landesentwicklungsplanes »Grundsätze und Ziele der Landesplanung für Sachbereiche« enthält einen mehrseitigen, differenzierten Abschnitt über »Bildungswesen und allgemeine Kulturpflege«. In ihm werden allgemeine Entwicklungsziele, die Bildungsgesamtkonzeption, Vorschriften für die Errichtung einzelner Schularten und Bildungszentren in festgelegten zentralen Orten, die Standortplanung für Hochschulen sowie Fragen der Erwachsenen- und außerschulischen Jugendbildung und allgemeinen Kulturpflege angesprochen. Es wird auf die Schulentwicklungspläne und Hochschulentwicklungspläne des Landes hingewiesen, nach denen die Bildungseinrichtungen neu geordnet und weiter entwickelt werden sollen.

Seit Januar 1973 liegt der Landesentwicklungsplan in einer geänderten Fassung vor, die nach der Neuabgrenzung der Kreise, Regierungsbezirke und der neu errichteten Regionalverbände eine Anpassung an die neuen Verwaltungsgrenzen enthält.

Als Gesamtdarstellung aller Planungen des Landes und ihrer wechselseitigen Verflechtungen gab das Staatsministerium Baden-Württemberg schließlich im Jahre 1972

eine zweibändige Darstellung unter dem Titel »Modell für die Zukunft. Leistungen und Planungen des Landes Baden-Württemberg« heraus (Band 1: Planungen, Band 2: Statistik). In dieser Darstellung nimmt der Bereich der Bildungsplanung mehr als 10 % des Umfangs ein; die Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Bildungswesens werden sehr deutlich mit anderen Entwicklungsmaßnahmen des Landes verknüpft.

2. Bayern

Bereits 1957 erließ Bayern als zweites Land der Bundesrepublik Deutschland ein allgemeines Landesplanungsgesetz, dem 1962 eine Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr über »Grundlagen und Ziele der Raumordnung in Bayern« und 1964 die bereits erwähnten »Leitsätze zur bayerischen Landesplanung« folgten. Das jetzige Bayerische Landesplanungsgesetz vom 6. 2. 1970 (zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. 2. 1971) schreibt den Behörden der staatlichen Verwaltung vor, bei der Aufstellung von Fachplanungen auf Belange der Gesamt-Raumordnung Rücksicht zu nehmen. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sollen in einem Landesentwicklungsprogramm, in Regionalplänen und in Fachplänen dargestellt werden. Demzufolge ist die Bildungsplanung nur als Fachplanung gemäß Art. 1, Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in die offizielle Landesentwicklungsplanung integriert, räumlich jedoch nicht konkretisiert.

Im Vorgriff auf ein Landesentwicklungsprogramm nach dem Landesplanungsgesetz hat die Bayerische Staatsregierung in den Jahren 1969 und 1970 durch Kabinettsbeschluß die Entwicklungsprogramme »Ein Programm für Bayern I« und »Ein Programm für Bayern II« aufgestellt. Das Programm I widmet sich insbesondere der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in schwach strukturierten Gebieten, sonstigen ländlichen Gebieten und in den industriellen Problemgebieten Bayerns, Programm II stellt dar, wie sich die städtischen Verdichtungsgebiete Bayerns weiterentwickeln sollen. Die in beiden Programmen enthaltenen Absichten und Maßnahmen sollen später in das Landesentwicklungsprogramm eingepaßt werden. Investitionsentscheidungen werden nur vereinzelt getroffen; im allgemeinen bleiben die finanziellen Festlegungen der mittelfristigen Finanzplanung vorbehalten. Unter den Überschriften »Wie die Voraussetzungen für die Stärkung der Wirtschaftskraft verbessert werden sollen« und »Wie die Programmgebiete ausgebaut werden sollen« wird in beiden Programmen umfangreich zur Entwicklung des Bildungswesens Stellung genommen. Programm I enthält neben allgemeinen Zielvorstellungen auch örtliche, kartographisch fixierte Festlegungen für einen Schulentwicklungsplan. Plan II geht auch auf den Ausbau der Hochschulen, die Vorschulerziehung, die Neuorganisation des allgemeinen und

beruflichen Schulwesens und schließlich auf Probleme der Bildungsberatung, neuer Medien im Unterricht, außerschulischer beruflicher Bildung und der Erwachsenenbildung ein.

Im Jahre 1971 gab die Bayerische Staatsregierung ihren ersten Raumordnungsbericht auf Grund von Art. 19 des neuen Landesplanungsgesetzes von 1970 heraus. Dieser Bericht gibt zugleich einen Überblick über den Stand der laufenden Arbeiten am Landesentwicklungsprogramm. Der Raumordnungsbericht beschäftigt sich in einer umfangreichen Bestandsaufnahme auch mit den Einrichtungen des Bildungswesens, die von der Vorschul-erziehung bis zur Erwachsenenbildung und in sonstigen kulturellen Einrichtungen dargestellt werden. Einen besonderen Hinweis verdienen die beigegebenen Karten über die vorhandenen Realschulen und Gymnasien im Schuljahr 1970/1971, die Einzugsbereiche und Übertrittsquoten der Realschulen und Gymnasien im Schuljahr 1969/1970 und schließlich über den Anteil der Hochschüler an der Wohnbevölkerung nach kreisfreien Städten und Landkreisen zum Zeitpunkt der Volkszählung 1970.

Auch im 2. Raumordnungsbericht von 1973 wird diese Berichterstattung über den Stand der Raumordnung und neue Planungsvorhaben in Bayern mit einem umfangreichen Kapitel über »Bildung und Kultur« und einem umfassenden Tabellenanhang fortgesetzt. Die Darstellung erfolgt nach Schulformen und Aufgabenfeldern und wird ergänzt durch Graphiken und Karten (z. T. Computer-Karten), die teils die Regierungsbezirke, teils die neugeschaffenen Planungsregionen als Bezugsebene haben. Erwähnt seien Karten der vorhandenen Realschulen und Gymnasien in den Schuljahren 1963/64 und 1971/72, die die Verdichtung der Schulstandorte eindrucksvoll demonstrieren, sowie der Schulklassenstärken in Realschulen und Gymnasien 1972. Besondere Aufmerksamkeit wird neben den Hochschulen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes, dem beruflichen Bildungswesen und der Lehrerfortbildung gewidmet.

Ferner sei erwähnt, daß das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Jahre 1972 zwei Karten über zentrale Orte und Nahbereiche in Bayern mit einem erläuternden Textheft herausgegeben hat. Diese Abhandlung ist für den Ausbau der kulturellen Infrastruktur von großer Bedeutung. Darüber hinaus wurden zwischen 1972 und 1974 vier Teilabschnitte des vorgesehenen Landesentwicklungsprogramms wegen hoher Dringlichkeit als Rechtsverordnung vorab verabschiedet, und zwar über die Einteilung des Staatsgebietes in Regionen (1972), die Erholungslandschaft Alpen (1972), die Bestimmung der zentralen Orte (1973) und Grundsätze für die Bestimmung der Kleinzentren (1974).

Im Mai 1974 schließlich verabschiedete die Bayerische Staatsregierung den Entwurf eines voluminösen mehrteiligen Landesentwicklungsprogramms, das überfachliche, fachliche und regionale Ziele sowie die Investitionsplan-

nung (Teile A bis D) abhandelt. Nach Abschluß und Auswertung eines Anhörungsverfahrens dürfte es Ende 1975 durch Verordnung in Kraft gesetzt werden. Dieses umfassendste Programm eines Bundeslandes, das noch um eine Kartenmappe und eine Kurzfassung ergänzt wird, kann aufgrund seiner Gliederung nicht frei von Wiederholungen bleiben, insbesondere bei der Zusammenfassung der Zielvorgaben für die einzelnen Regionen. Der Abschnitt über die Investitionsplanung beschränkt sich nicht allein auf die bis 1979 verfügbaren Landesmittel, sondern bezieht auch die möglicherweise zur Verfügung stehenden Bundesmittel ein.

Innerhalb des Teiles B (Fachliche Ziele) nimmt der Abschnitt »Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten« einen hervorragenden Platz ein; vorrangig werden Situation und Planung der Vorschul-erziehung, der allgemeinbildenden Schulen (nach Schulformen), des beruflichen Bildungswesens und der Hochschulen behandelt. Die statistischen Daten sind fast ausschließlich auf die 18 Regionen bezogen. Zwei großformatige Kartenbeilagen informieren im Bereich des sekundären Bildungswesens über Gymnasien, Realschulen, Gesamtschulen im Schuljahr 1973/74 sowie berufliche Schulen im Jahre 1972; Standorte vorgesehener Neugründungen werden textlich erwähnt. Als Hauptziel wird in Fortführung der überfachlichen Zielsetzung die Schaffung vergleichbarer Bildungschancen genannt. Neue Realschulen und Gymnasien sollen grundsätzlich im Rahmen von Schulzentren errichtet, berufliche Schulen gleicher oder ähnlicher Fachrichtung zu schulischen Berufsbildungszentren zusammengefaßt werden. Der Schulentwicklungsplan, Abschnitt Realschulen und Gymnasien, soll unter Beachtung des Landesentwicklungsprogramms fortgeschrieben werden.

3. Hessen

Bereits vor Verabschiedung des Landesplanungsgesetzes vom 4.7.1962 wurde 1956/1957 ein »Vorläufiger Raumordnungsplan für das Land Hessen« zur Diskussion gestellt, der aber nicht für verbindlich erklärt wurde. Es handelte sich um einen Rahmenplan, der u. a. Aussagen über die erwünschte Funktion jeder Gemeinde und damit auch über vorhandene und zu schaffende Bildungsinstitutionen enthielt. Im Jahre 1965 wurde erstmals für einen Zeitraum von zehn Jahren als Wegweiser in die Zukunft des Landes der »Große Hessenplan« aufgestellt. Als erster umfassender Investitionsplan sollte er etwa 80 Projekte sozial-, kultur-, wirtschafts- und verkehrspolitischer Art fördern, die in mehreren Durchführungsabschnitten verwirklicht werden sollten. Bei diesen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur ergab sich gegenüber den Planungen eine Verschiebung der Schwerpunkte zugunsten des Schul- und Gesundheitswesens. Insgesamt wurden Projekte in unterentwickelten Verwaltungseinheiten bevorzugt gefördert.

Das gemäß § 2 des Landesplanungsgesetzes im Jahre 1968 vom Innenministerium erlassene Hessische Raum-

ordnungsprogramm enthält einen sehr differenzierten Zielkatalog über das Kultur- und Schulwesen. Grund- und Hauptschule werden jedoch noch als getrennte Schulsysteme herausgestellt. Ferner wird für die ländlichen Gebiete die Zusammenfassung der Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien in zentralen Orten und außerdem eine gleichmäßige Errichtung von Berufs- und -fachschulen entsprechend den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile gefordert. Konkretisierungen für Standortvorschläge fehlen allerdings.

Das Hessische Landesplanungsgesetz von 1962 sah ein Landes-Raumordnungsprogramm, Fachplanungen, regionale Raumordnungspläne und einen Landesraumordnungsplan vor, der sich aus der Zusammenfügung der regionalen Raumordnungspläne ergeben sollte. Mit dem Ziel einer schnelleren Abwicklung wurde der zunächst vorgesehene Landesraumordnungsplan als besondere Planungsstufe gestrichen, als neues Instrument jedoch ein Landesentwicklungsplan eingeführt, der nicht nur raumbedeutsame Maßnahmen, sondern auch Vorstellungen über ihre Finanzierung enthält. Diese Änderungen wurden erwirkt durch das »Gesetz über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes« vom 18. 3. 1970, das sog. Hessische Feststellungsgesetz, dem als Anlage das Landesraumordnungsprogramm beigelegt ist. Während das Raumordnungsprogramm und die Änderung des Landesplanungsgesetzes gesetzlich geregelt wurden, wird die unter dem Namen »Großer Hessenplan« (Hessen '80) bekanntgewordene neue Investitionsplanung von der Landesregierung festgelegt. Dieser nach fünfjähriger Laufzeit begründete zweite Große Hessenplan ist in Sektoren gegliedert (u. a. Schul- und Hochschulentwicklungsplan) und mit raumpolitischen Grundsätzen zum Hessischen Landesentwicklungsplan von 1970 zusammengefaßt. Der neue Große Hessenplan reicht bis 1985 und enthält Globalzahlen für einen Zeitraum von 16 Jahren. Mit einem solchen integrierten Planungssystem werden Raumordnung und Landesplanung von der bisherigen Aufstellung unverbindlicher und zeitloser Leitbilder und Programme abgerückt und raum- und zeitgebundene Aufgaben in Angriff genommen.

Zum Landesentwicklungsplan Hessen '80 sind bisher zwischen 1970 und 1971 drei Veröffentlichungen erschienen, von denen die erste den Rahmenplan für die Jahre 1970 bis 1985, die zweite den Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 bis 1974 und die dritte schließlich die Ergebnisrechnung für die Jahre 1968 bis 1970 behandelt. Darüber hinaus hat die Landesregierung 1973 einen Fachplan »Fremdenverkehr des Landesentwicklungsplanes« sowie 1974 einen Fachplan »Berufsbildung« sowie den Durchführungsabschnitt 1975–1978 des Landesentwicklungsplanes vorläufig beschlossen. Zur Vorlage eines förmlichen Raumordnungsberichtes ist die Hessische Landesregierung weder durch das Landesplanungsgesetz von 1962 noch durch das Feststellungsgesetz von 1970 verpflichtet worden.

Schließlich sei auf eine 1968 erschienene Veröffentlichung der »Einzugsbereiche der zentralen Orte in Hessen – Ergebnisse einer Schülerbefragung 1964« hingewiesen. Grundlagenmaterial für diese Untersuchung, die aus mehreren Karten und einem Erläuterungsband besteht, war eine vom Hessischen Innenminister in Zusammenarbeit mit dem Kultusminister durchgeführte Befragung von Volksschuloberklassen in allen Teilen des Landes unter 3 000 Einwohnern.

Die Einzeldarstellungen werden in einer Schlußkarte zusammengefaßt.

4. Niedersachsen

In Niedersachsen wurde erst relativ spät ein Landesplanungsgesetz verabschiedet, nämlich das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 30. 3. 1966. Bevor dieses Gesetz in Kraft trat, wurde jedoch eine intensive Raumbestandsaufnahme des Landes anhand einer Reihe von thematischen Karten im Maßstab 1 : 300 000 durchgeführt sowie eine zweibändige Dokumentation über »Grundlagen und Hinweise für ein Landes-Raumordnungsprogramm« in den Jahren 1960 bis 1964 erarbeitet und 1965/1966 veröffentlicht. Die Ziele der Raumordnung sollen in aufeinander abzustimmenden Raumordnungsprogrammen festgelegt werden, und zwar in einem Landes-Raumordnungsprogramm und in Raumordnungsprogrammen für die einzelnen Bezirke. Nach § 21 Abs. 2 wurde die Landesregierung verpflichtet, im Jahre 1967 erstmals einen vorläufigen Raumordnungsbericht vorzulegen, der eine Bestandsaufnahme des Landes sowie einen Vergleich mit den anderen Bundesländern enthalten sollte. § 6 sieht vor, daß ab 1968 regelmäßig im Abstand von zwei Jahren dem Landtag Raumordnungsberichte zu erstatten sind. Im 2. Raumordnungsbericht von 1968 wurde vor allem über die Vorbereitung des Landes-Raumordnungsprogrammes berichtet, der 3. Bericht von 1970 äußert sich vorzugsweise über zur angestrebten Landesentwicklung durchgeführte und geplante Maßnahmen und der 4. Bericht von 1972 über räumliche Entwicklungsziele, ihre schrittweise Erfüllung und ihre laufende Anpassung an neue Gegebenheiten. 1969 beschloß das Landesministerium ein Landes-Raumordnungsprogramm als landesplanerischen Plan; mit seinen Zielvorstellungen kann es als langfristig angelegtes Entwicklungsprogramm gewertet werden. In den raumpolitischen Grundsätzen (§ 2) erscheint als Ziffer 6 der Leitsatz: »Langfristiges wirtschaftliches Wachstum und technische Entwicklung setzen erhebliche Maßnahmen für Forschung und Bildung voraus. Die zentralen Orte sind daher bevorzugt mit Schulen aller Art und anderen kulturellen Einrichtungen auszustatten.« Räumliche Konkretisierungen fehlen. Wichtigste Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms sind die Festlegung der sog. Schwerpunkträume, die der vorrangigen Sicherung und Entwicklung von Arbeits- und Wohnstätten zu dienen haben, und von zentralen Orten als Standorten zentraler Einrichtungen zur Ver-

besserung der Daseinsvorsorge. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens als zentrale Orte nur Ober- und Mittelzentren festlegt. Die Bezirks-Raumordnungsprogramme zeigen darüber hinaus die Grund- oder Unterzentren sowie sog. Nebenzentren an, die als Standorte zentraler Einrichtungen innerhalb eines verdichteten Nahbereiches verstanden werden. Nach Ausführungen des Raumordnungsberichtes 1968 wurden erstmals bereits in einem frühen Landes-Raumordnungsplan von 1948 zentrale Orte festgelegt, bis 1952 erweitert und überprüft und schließlich aus ihnen im Jahre 1966 eine Gruppe sog. »übergeordneter zentraler Orte« ausgewählt. Nach dem Raumordnungsbericht, der keinerlei spezielle Aussagen über das Schul- und Bildungswesen enthält, ist vorgesehen, daß in Klein- und Unterzentren Mittelpunkt- oder Hauptschulen (»voll ausgebaute Volksschulen«), in Mittelzentren Mittelpunktsonderschulen, Realschulen und Gymnasien vorhanden sein sollten.

Im Jahre 1969 wurde neben dem Landes-Raumordnungsprogramm gleichfalls ein aus zwei Bänden bestehender Landes-Entwicklungsplan Niedersachsen veröffentlicht (Band 1: Textteil, Band 2: Tabellenteil). Er ist als Entwicklungsplan für die Jahre 1970–1979 konzipiert und enthält gleichzeitig einen Investitionsplan für die Realisierung der aufgezeigten Maßnahmen in den einzelnen Durchführungsabschnitten. Das Kapitel »Bedarfsplan« enthält einen längeren Abschnitt über vorgesehene Maßnahmen im Bereich »Kultur«; hier werden Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Schulwesens, von Hochschulen und Wissenschaft, des Sports und der Jugendhilfe sowie von Kunst, Kulturpflege und Erwachsenenbildung abgehandelt. Die Ausführungen über den Schulbau verweisen auf den Landesschulplan, der die regionale Gliederung für den Ausbau des allgemeinbildenden Schulwesens bis zum Jahre 1975 enthält; Standortbestimmungen sind nicht festgelegt.

Landesraumordnungsprogramm und Landesentwicklungsplan von 1969 wurden schließlich im Jahre 1973 durch ein umfangreiches Landesentwicklungsprogramm »Niedersachsen 1985« ergänzt, das von der Landesregierung verabschiedet wurde. Es versteht sich nicht als Totalplan, sondern als Rahmen- und Schwerpunktprogramm für die langfristige Entwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Zeitpunkt und Umfang der Realisierung von Einzelmaßnahmen sollen in besonderen Durchführungsabschnitten nach der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Lage festgelegt, das Programm selbst aufgrund der Ergebnisse der weiteren Diskussion fortentwickelt werden. Bei der Darstellung der Ziele, Maßnahmen und Aufwendungen des Landes wird dem »Bildungspolitischen Bereich« ein im Vergleich zum Gesamtwerk eher bescheidener Umfang eingeräumt. Unter den Aufgabenfeldern Elementarbereich, Schule und Berufsausbildung, Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, Weiterbildung, Kunst und Kultur wird das Schwergewicht auf den Bereich Schule und Berufs-

ausbildung gelegt. Als wichtigste Reformziele werden die Herbeiführung von Chancengleichheit und individueller Begabungsförderung genannt, die durch Integration der Bildungsgänge, Auflösung des vertikal gegliederten Schulsystems und Einführung eines differenzierten und integrierten Gesamthochschulsystems erreicht werden sollen. Karten über Hauptschulabgänger ohne Abschluß und den Anteil der Realschüler und Gymnasiasten an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung 1970 – leider nicht in Grunddaten, sondern bezogen auf den Landesdurchschnitt – verdeutlichen Disparitäten der Bildungsbeteiligung in den einzelnen Kreisen. Vorhandene und mögliche Standorte für Schulzentren der Sekundarstufen I und II werden in Tabellen und einer weiteren Karte für die verschiedenen Entwicklungsräume des Landes fixiert. Nach der Erläuterung dreier Varianten für die Schüler-/Lehrerrelationen und die Schulraumentwicklung sowie Ausführungen über Schulbau, Schülertransport und Bildungsberatung wird in einer abschließenden Tabelle der Finanzbedarf für die verschiedenen Varianten bis 1985 zusammengestellt.

Über die Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des Landes Niedersachsen hinaus ist auf die gemeinsame Landesplanungsarbeit hinzuweisen, die seit 1958 mit Hamburg und seit 1963 mit Bremen praktiziert wird. 1968 erschien eine Abhandlung über »Raumordnung an der Niederelbe«, die gemeinsam von den Landesplanungsbehörden Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins herausgegeben wurde. 1964 wurde darüber hinaus ein Generalschulbauplan zur Ordnung der Schulraumverhältnisse im Niedersächsischen Gebiet um Hamburg veröffentlicht, der gemeinsam mit Hamburg erarbeitet wurde.

5. Nordrhein-Westfalen

Als jeweils erstes Land der Bundesrepublik Deutschland verfügt Nordrhein-Westfalen seit 1950 über ein Landesplanungsgesetz und seit 1964 über ein Landesentwicklungsprogramm, die jedoch beide relativ kurz sind. Angesichts bitterer Erfahrungen mit der Staatsplanung des Dritten Reiches waren nach dem 1. Landesplanungsgesetz von 1950 die Landesplanungsgemeinschaften Träger der Landesplanung, während sich das Land selbst auf Aufsichtsfunktionen beschränkte. Im 2. Landesplanungsgesetz von 1962 wird die Landesplanung als gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung bezeichnet und dem Land das Recht zuerkannt, Pläne aufzustellen. So wurde 1964 ein Landesentwicklungsprogramm aufgestellt, das die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes festlegt. Die »Planungsgrundsätze« enthalten keine besonderen Zielvorstellungen zur Bildungsplanung, sondern lediglich die Feststellung, daß die Landesplanung eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung anstrebt. Die Leitlinien für die Entwicklung des Landesgebietes nach Bevölkerungsstruktur und Entwicklungstendenzen sind bisher in zwei Landesentwicklungsplänen in den Jahren 1966 (im Zuge

der Verwaltungsgebietsreform geändert 1970) und 1970 textlich und kartographisch erläutert worden; zum einen teilen sie – wie erstmals das Landesentwicklungsprogramm – das Land in Dichtezonen ein und stellen zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche fest, zum anderen werden Entwicklungsachsen und als deren Schnittpunkte Entwicklungsschwerpunkte herausgestellt. Die als zentrale Orte und als Entwicklungsschwerpunkte bestätigten Orte erhalten je nach Lage und Zentralitätsrang besondere Aufgaben im Rahmen der Bildungsplanung zugewiesen. In Ergänzung zu dieser zentralörtlichen Klassifizierung der Landesplanungsbehörde wurde 1970 eine Untersuchung von G. Kluczka veröffentlicht, die als Auswertung einer Befragung der Jahre 1964 bis 1968 Nordrhein-Westfalen in seiner Gliederung nach zentralörtlichen Bereichen darstellt.

Durch die Beteiligung der Selbstverwaltung an der Landesplanung und durch die vom 2. Landesplanungsgesetz vorgeschriebene jährliche Berichterstattung an den Landtag über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung sollte der Demokratisierung und Transparenzmachung der Planung entsprochen werden. Die zuletzt genannten Berichte, die man als jährlichen Raumordnungsbericht der Landesregierung ansehen kann, enthalten wiederholt bildungspolitische Aussagen. Der 6. Bericht von 1969 enthält einen Abschnitt »Mitwirkung bei der Genehmigung bei der Errichtung von Hauptschulen«. Nach einem Gesetz zur Neuordnung des Volksschulwesens von 1968 (Einführung der Hauptschule) wurden Hauptschulen unter Berücksichtigung der Vorstellungen zur kommunalen Neugliederung überwiegend nur noch in Orten mit zentralörtlicher Bedeutung errichtet; für Ausnahmen in ländlichen Zonen gewährt nur der Kultusminister selbst befristete Ausnahmegenehmigungen. Im 7. Bericht von 1970 wird ausgeführt, daß inzwischen ein interministerieller Ausschuß auch über die Errichtung und Standortbestimmungen von Realschulen, Gymnasien und die Bildung von Schulzentren entscheidet. Diese weiterführenden Schulen werden im allgemeinen nur für Orte mittelmittler oder höherer Bedeutung genehmigt. Nach dem 8. Bericht von 1971 ist die interministerielle Schulstandortplanung fortgesetzt und besonders auf Schulzentren konzentriert worden; sie wurde außerdem auf die Planung von Gesamthochschulen ausgeweitet. Der 9. Bericht von 1972 referiert erneut über die Schul- und Hochschulentwicklungsplanung und geht insbesondere auf die Standortbestimmung von Schul-Stufenzentren, Kollegstufenversuchen und neuen Gesamthochschulen ein. Es wird besonders auf die Wechselwirkung der Hochschul- und Schulentwicklungsmaßnahmen hingewiesen, da Neugründungen von Hochschulen in bisher unterversorgten Landesteilen einen bildungswerbenden Effekt und damit eine höhere Nachfrage im Bereich der weiterführenden Schulen hervorrufen. Diese Regionalisierung soll sich schwerpunktmäßig auf die Zielaussagen der Landesentwicklungspläne I und II beziehen. Die in Vorbereitung befindlichen Landesentwicklungspläne III (Freiraumfunktionen), IV (Flugplatz-

bereiche), V (Lagerstätten) und VI (flächenintensive Großvorhaben von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur des Landes) dürften für die Bildungsplanung von untergeordneter Bedeutung sein. Von Wichtigkeit ist dagegen die Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 1. 8. 1972, nach dem das Landesentwicklungsprogramm künftig als Gesetz zu beschließen ist und die Landesentwicklungspläne zumindest den Mitgliedern des für die Landesplanung zuständigen Landtagsausschusses zuzuleiten sind. Die Abgeordneten haben nach Einsicht in den großen Einfluß der landesplanerischen Pläne auf die gesamte Landesentwicklungspolitik diese Parlamentarisierung der Landesplanung durchgesetzt. Das am 7. März 1974 als Gesetz zur Landesentwicklung beschlossene neue Landesentwicklungsprogramm enthält einen eigenen Abschnitt über das Bildungswesen (§ 30) und stellt vor allem die Notwendigkeit der Chancengleichheit, den anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen und den Bedarf an schulischen und kulturellen Einrichtungen für die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur heraus. Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen soll entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die zentralörtliche Gliederung des Landes ausgerichtet werden. Der nach dem neuen Landesplanungsgesetz im Jahre 1973 vorgelegte 10. Raumordnungsbericht (Landesentwicklungsbericht 1972) referiert im Abschnitt »Bildungswesen« außer über Hochschulbau, Forschung und sonstige Bildungseinrichtungen über neue vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung von 1972 und über Maßnahmen zur Sicherung einer gleichmäßigen Versorgung des Landes mit Lehrern. Die Landesförderung von Schulbauten erfolgt grundsätzlich nur noch für Schulzentren; es soll künftig möglichst keine nach Schulformen differenzierte und voneinander isolierte Schulstandorte mehr geben.

Schließlich ist auf das Nordrhein-Westfalen-Programm 1970–1975 (NWP '75) hinzuweisen, das als neues Landesstruktur- und -entwicklungsprogramm im Jahre 1970 von der nordrhein-westfälischen Landesregierung aufgestellt wurde. Ebenso wie das mittelfristige Entwicklungsprogramm Ruhr (1968–1973) stellt es ein mittelfristiges Handlungs- und Investitionsprogramm bei langfristiger Zielsetzung dar. Anders als im Großen Hessenplan sind Finanzsummen nicht für 15 Jahre festgelegt, sondern nur für fünf Jahre. Dennoch werden auch Planungsziele angesprochen, die erst in den 80er Jahren verwirklicht werden können. Das Nordrhein-Westfalen-Programm enthält interessanterweise auch Forderungen an den Bund und gibt Empfehlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, z. B. über die Erstellung von Standortprogrammen auch für bildungspolitische Zielvorstellungen. Enthielt das Entwicklungsprogramm Ruhr der Landesregierung nur einen kurzen Abschnitt über den Ausbau von Schulen und Hochschulen im Ruhrgebiet mit exakter kartographischer Fixierung, so stellt im Nord-

rhein-Westfalen-Programm der Abschnitt »Bildung und Forschung« eines der umfangreichsten Kapitel dar. Es werden Zielvorstellungen und Realisierungsvorschläge für alle Bereiche des Bildungswesens von der Vorschulziehung bis zur Erwachsenenbildung dargelegt; insbesondere wird die Forderung nach Errichtung von Gesamtschulen, Fachhochschulen und Gesamthochschulen erhoben. Das Nordrhein-Westfalen-Programm enthält für den Hochschulbereich konkrete Standortvorschläge, die jedoch zwischenzeitlich zum Teil abgeändert worden sind. Die veränderten Zielvorstellungen für die Standortplanung sind in dem 1973 erschienenen Halbzeitbericht zum Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 niedergelegt.

6. Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz war das letzte Flächenland der Bundesrepublik, das am 14. 6. 1966 ein Landesplanungsgesetz erließ. Es trägt den Titel »Landesgesetz für Raumordnung und Landesplanung«. Als einziges Landesplanungsgesetz regelt es nicht nur Organisation und Verfahren der Landesplanung, sondern enthält materielle Raumordnungsgrundsätze (§§ 1–3), die sich zum Teil an das Raumordnungsgesetz des Bundes anlehnen, dessen Raumordnungsgrundsätze jedoch erweitern. § 2 Abs. 2 fordert u. a. ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, Abs. 3 in zurückgebliebenen Gebieten die wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen zu verbessern; Abs. 6 verbindet diese Forderung mit dem Ausbau zentraler Orte.

Ergänzend zum Landesplanungsgesetz wurde am 16. 3. 1967 ein Landesgesetz über die Einteilung des Landes in Regionen (Regionengesetz) verabschiedet, 1968 ein zweibändiges Landesentwicklungsprogramm. In den Abschnitten »Anzustrebende Raumausstattung« sowie »Planungsmaßnahmen zur Verbesserung der Raumausstattung« werden den kulturellen Einrichtungen einschließlich der Schulen längere Darstellungen gewidmet.

Ausgehend von den Forderungen, wertgleiche Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu schaffen und Bildungseinrichtungen in zentralen Orten zu konzentrieren, werden behandelt:

- a) allgemeinbildende Schulen,
- b) berufsbildende Schulen und Ingenieurschulen,
- c) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- d) Pädagogische Hochschulen,
- e) wissenschaftliche Hochschulen und
- f) sonstige kulturelle Einrichtungen.

Referiert wird der »Bedarfs- und Finanzierungsplan für den Ausbau des Schulwesens in Rheinland-Pfalz 1963 bis 1975«, erweitert um das Konzept der Hauptschule als Mittelpunktsschule. Verschiedene Schularten werden Orten verschiedener Zentralität zugeordnet:

»Je größer die schulischen Anforderungen für eine Ausbildung und je kleiner damit die Anteile der jeweils Auszubildenden an der Gesamtbevölkerung sind, um so eher ist eine Konzentration in Orten hoher Zentralität geboten. Zugleich ist für eine spezialisierte Ausbildung auch ein längerer Weg zur Ausbildungsstätte zumutbar.« Daraus ergibt sich für die Standortüberlegungen folgendes: Hauptschulen sollen vorhanden sein in allen zentralen Orten einschließlich der Kleinzentren, Realschulen in Mittelzentren, d. h. vorzugsweise Orten höherer Zentralität, gegebenenfalls auch in Unterzentren, Gymnasien in allen Mittel- und Oberzentren, und schließlich Berufsaufbauschulen, Fachschulen und Höhere Berufsfachschulen sollen schwerpunktmäßig auf Mittel- und Oberzentren verteilt werden. Die Ausführungen über Neugründungen von Gymnasien beruhen auf der Untersuchung von R. Geipel über »Abiturientendichte und Einzugsbereiche«. Detaillierte Standortvorschläge liegen dem Landesentwicklungsprogramm bei. Insgesamt stellt das Landesentwicklungsprogramm eine langfristige Raumordnungskonzeption für das gesamte Landesgebiet dar, wobei Planungsziele für einen Zeitraum von knapp 20 Jahren bis 1985 genannt sind. Kosten für die Durchführung der Maßnahmen sind nicht angegeben. Wann und inwieweit Einzelprojekte durchgeführt werden können, muß bei der Verabschiedung der mittelfristigen Finanzpläne und der Haushaltspläne jeweils entschieden werden. Das Landesplanungsgesetz unterscheidet als Raumordnungspläne einmal das von der Landesregierung zu erstellende Landesentwicklungsprogramm für das gesamte Landesgebiet sowie die regionalen Raumordnungspläne, die jeweils von den regionalen Planungsgemeinschaften aufzustellen sind. Der weitere Ausbau des Landes soll sich konzentrieren an den Hauptentwicklungs- und -erschließungsachsen sowie in den zentralen Orten und gewerblichen Entwicklungsorten. In Ergänzung einer Untersuchung von E. Meynen, R. Klöpper und J. Körber »Rheinland-Pfalz in seiner Gliederung nach zentralörtlichen Bereichen« wurde 1970 von K. H. Hansmeyer und D. Fürst eine Modellstudie über »Die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen ausgewählter zentraler Orte in Rheinland-Pfalz« vorgelegt, die eine Bedarfsprognose sowie Fragen der Investitions- und Folgekosten enthält und darstellt.

In den Jahren von 1967 bis 1973 wurden von der Landesregierung Rheinland-Pfalz gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes vier Raumordnungsberichte dem Landtag zugeleitet; in ihnen werden die auf die räumliche Entwicklung des Landes einwirkenden Tatsachen und Entwicklungstendenzen sowie die zur räumlichen Entwicklung durchgeführten Maßnahmen aufgezeigt und bewertet. Der Raumordnungsbericht 1969 weist u. a. auf die Umgestaltung der Volksschule zur Grund- und Hauptschule ab 1968/1969 hin und berichtet ausführlich über die kulturellen Einrichtungen des Landes. Karten über die 1969 vorhandenen Hauptschulen, Sonderschulen sowie die öffentliche Infrastruktur (darin u. a.: Realschulen und Gymnasien) sind beigegeben. Im

Raumordnungsbericht 1971 wird diese Berichterstattung unter stärkerer Berücksichtigung des tertiären Bildungswesens fortgesetzt; Kartenbeilagen zeigen die Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie an Realschulen und Gymnasien in den Mittelbereichen des Landes im Jahre 1970. Es wird auf den verstärkten Bau von Schulzentren insbesondere in Orten mittlerer und oberer Zentralität hingewiesen. Der Raumordnungsbericht 1973 schließlich behandelt im Teilabschnitt »Entwicklung der zentralen Orte und Ausbau der Infrastruktur« auf relativ kurzem Raum die kulturelle Ausstattung des Landes. Im Bereich des sekundären Bildungssystems wird auf den weiteren Ausbau der Hauptschulen sowie von Realschulen, Gymnasien und beruflichen Bildungsinstitutionen hingewiesen. Karten der Realschul- und Gymnasialstandorte im Jahre 1972 sowie des Anteils der Gymnasiasten an der 10- bis 20jährigen Wohnbevölkerung in den Mittelbereichen 1970 lassen erkennen, daß der Ausbau der weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz insbesondere im ländlichen Raum erfolgte und daß noch große Disparitäten bestehen.

7. Saarland

Das kleinste Flächenland der Bundesrepublik, das Saarland, verfügt seit dem 27. 5. 1964 über ein Landesplanungsgesetz, das die Aufstellung von Plänen und Programmen durch die Landesplanungsbehörde oder durch eigens gebildete Planungsverbände vorsieht. Bisher sind im Saarland noch keine Planungsverbände entstanden. Als Vorläufer des Landesplanungsgesetzes kann ein sehr frühes Gesetz über Planung und Städtebau im Saarland vom 30. 7. 1948 angesehen werden, nach dem auch Raumordnungsteilpläne aufgestellt worden sind. Dem Landesplanungsgesetz folgte ein aus zwei Teilen bestehendes Raumordnungsprogramm des Saarlandes, das die Leitsätze für die räumliche Entwicklung des Landes enthält. Es ist nicht für eine bestimmte Geltungsdauer fixiert und nicht mit einem Investitionsplan verbunden; die statistischen Daten beziehen sich meist auf einen Zeitraum von 20 Jahren.

Der Allgemeine Teil des Saarländischen Raumordnungsprogrammes wurde 1967 verabschiedet und legt insbesondere die Aufgaben und Handlungsgrundsätze für alle raumbedeutsamen Maßnahmen fest. Unter den allgemeinen räumlichen Grundsätzen findet sich in Art. 21 der Leitsatz: »In allen Teilen des Landes sollen möglichst vielfältige Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Diese sollen allen Bürgern in vertretbarer Entfernung zugänglich sein.« Ein besonderer Abschnitt über das Kultur- und Sozialwesen (Art. 88–98) enthält wesentliche Aussagen zur Standortwahl allgemeiner und berufsbildender Schulen. Dabei wird u. a. gefordert,

- c) in der Regel Orte vorzuziehen, die schon eine zentralörtliche Bedeutung haben oder in denen bei Wahrung des Prinzips ausgewogener Verbreitung »eine Verbesserung der örtlichen Ausstattung geboten erscheint« (Art. 90);
- d) Berufsschulen und ihre Einzugsbereiche sollen sich in der Regel an Kreisgrenzen orientieren, die jedoch überschritten werden dürfen, wenn »Gesichtspunkte der Raumordnung es gebieten« (Art. 91).

In dem im Jahre 1970 von der Landesregierung verabschiedeten Besonderen Teil des Raumordnungsprogramms des Saarlandes wurden die wichtigsten Leitsätze, soweit möglich, konkretisiert. U. a. wurde ein System der zentralen Orte festgelegt, das als Standortmodell für die künftige Lokalisierung öffentlicher Dienstleistungen und damit auch für die Schulentwicklungsplanung von Bedeutung ist. Es wird auf die Interdependenzen von Siedlungsstruktur und regionaler Struktur des Bildungsangebotes hingewiesen, weil künftige Siedlungsplanungen sich an dem Grad der Erreichbarkeit von Bildungsstätten orientieren sollen. Durch Zentralisierung, Straffung und Neuausrichtung der Bildungsstätten soll eine regionale Schwerpunktbildung im Bildungsangebot herbeigeführt werden, insbesondere durch Zentralisierungsmaßnahmen im Bereich der Hauptschule.

Ein erster kurzer Raumordnungsbericht aus dem Jahre 1968 und ein zweiter umfassenderer Raumordnungsbericht aus dem Jahre 1970 gehen zum Teil detailliert in einer kritischen Bestandsaufnahme auf die regionale Bildungssituation ein. Der zweite Raumordnungsbericht von 1970 enthält Karten über weiterbildende Schulen und ausgewählte kulturelle Einrichtungen sowie über Planungen für die zentralen Orte und ihre Bereiche im Jahre 1980 (Planungsstudie).

Aus dieser Situation ergeben sich Entwicklungsmaßnahmen insbesondere bei der Abrundung des Systems der Mittelzentren im nördlichen, ländlich geprägten Saarland. Für diesen Bereich werden konkrete Aufgaben der Bildungsplanung herausgestellt.

8. Schleswig-Holstein

Das nördlichste Land der Bundesrepublik erhielt schon 1961 ein Landesplanungsgesetz, welches durch das »Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)« vom 13. 4. 1971 novelliert wurde. Dieses Gesetz regelt vorzugsweise die Organisation der Landesplanung und schreibt vor, daß ein Landesraumordnungsplan und Regionalpläne für die Teilräume Schleswig-Holsteins entwickelt werden müssen. Dieses Gesetz wird ergänzt durch ein eigenes, gleichfalls am 13. 4. 1971 verabschiedetes »Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes«, das die materiellen Raumordnungsgrundsätze regelt, die zentralen Orte und die sog. Stadtrandkerne festlegt und die regionalen Planungsräume abgrenzt. Spezielle Aussagen zur Bildungsplanung sind nicht ent-

- a) Standorte der Pflichtschulen in möglichst günstiger Zuordnung zu den Wohngebieten vorzusehen,
- b) Schwerpunktbildungen für Mittelpunktschulen des Volksschulnetzes, der Berufsschul- und Sonderschulstandorte vorzunehmen und

halten, ergeben sich aber zum Teil aus § 6 »Wohnen und Arbeiten«, in dem es heißt: »Wohnungen und Arbeitsplätze sowie Einrichtungen der Versorgung, Bildung, Erholung, Gesundheitspflege und des Verkehrs sind in ihrer räumlichen Verteilung so aufeinander abzustimmen, daß für alle Einwohner zumutbare Versorgungs-, Dienstleistungs- und verkehrstechnisch zweckmäßige Funktionsbereiche entstehen. Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Kultur sowie des öffentlichen und privaten Dienstleistungsbereichs sollen daher der Bevölkerung in angemessener Entfernung in zentralen Orten zugänglich sein. Zu zentralen Orten sind Gemeinden zu bestimmen, die sich als Mittelpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eignen.«.

Im Jahre 1967 wurde ein Raumordnungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein erlassen, welches als erstes umfassendes Raumordnungsprogramm eines Bundeslandes mit materiellem Gehalt angesehen wird. Es enthält die langfristigen Ziele der Landesplanung überwiegend in Form richtlinienartiger Planungsgrundsätze und ist für den Zeitraum bis 1985 ausgerichtet. Spezielle Aussagen zur Bildungsplanung fehlen. Das Raumordnungsprogramm teilt das Land u. a. in Gebietskategorien ein und regelte erstmals die Gliederung Schleswig-Holsteins in sechs Planungsräume. Im Jahre 1967 erschien gleichzeitig der erste Regionalplan für den Planungsraum IV (Kreise Norder- und Süderdithmarschen und Steinburg).

1969 erließ der Ministerpräsident einen Raumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein, der das Raumordnungsprogramm konkretisierte und ersetzte. Dieser Entwicklungsplan grenzt die verschiedenen Gebietskategorien voneinander ab, klassifiziert die zentralen Orte und die Stadtrandkerne und enthält die vorhandenen und geplanten Infrastruktureinrichtungen. Ein längerer Abschnitt des Raumordnungsplanes befaßt sich mit den Bildungseinrichtungen (§§ 40–44). Im Gegensatz zu den Raumordnungsplänen der anderen Bundesländer enthält derjenige von Schleswig-Holstein Tragfähigkeitsangaben für die primären und sekundären Bildungseinrichtungen und schreibt von daher die Standortwahl vor. Er bestimmt ferner die Anzahl der Klassen und Züge in den Schulen. So werden als Voraussetzung für Schulkindergärten fünf Grundschulzüge angesehen; die Errichtung darf nur in zentralen Orten und Stadtrandkernen erfolgen. Grundschulen sollen wenigstens vierklassig sein (Ausnahmen in einer Übergangszeit) und setzen wenigstens Orte von über 1 700 Einwohnern voraus. Eine zweizügige Hauptschule erfordert in Schleswig-Holstein 7 500 bis 8 000 Einwohner. In ähnlicher Weise werden die höherrangigen Bildungseinrichtungen abgehandelt. In ländlichen Zentralorten (Kleinzentren) sollen Grund- und Hauptschulen in der Regel organisatorisch miteinander verbunden sein. Die Errichtung der verschiedenen Schultypen in Orten gestufter Zentralität entspricht meist den Zielvorstellungen der anderen Bundesländer. Als Besonderheit treten die möglichen Bildungseinrichtungen in den Stadtrandkernen hinzu: Da-

bei entsprechen Stadtrandkerne 2. Ordnung den Kleinzentren, Stadtrandkerne 1. Ordnung den Unterzentren und können jeweils ähnliche Bildungseinrichtungen wie diese erwarten. Realschulen können in Schleswig-Holstein bereits – wie auch in Rheinland-Pfalz – in Unterzentren errichtet werden. Der Raumordnungsplan von 1969 wurde 1971 und 1973 in Teilbereichen geändert.

Bereits im Jahre 1965 legte die schleswig-holsteinische Landesregierung, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, einen ersten Raumordnungsbericht vor. Zu diesem Zeitpunkt waren die Instrumentarien der Landesplanung, wie aufgezeigt, noch nicht entwickelt. Der 1. Raumordnungsbericht enthält eine Bestandsaufnahme der räumlichen Entwicklungstendenzen und zeigt Grundzüge des vorgesehenen Landesraumordnungsplanes auf; er weist bereits auf das Erfordernis eines zentralörtlichen Systems als künftiges Grundgerüst für die räumliche Planung im Lande hin.

§ 20 des Landesplanungsgesetzes von 1971 verpflichtet die Landesregierung, mindestens zweimal in der Legislaturperiode über Fragen der räumlichen Entwicklung und den Stand von Raumordnungsplänen zu berichten und insbesondere Stellung zu nehmen, ob Änderungen der zentralörtlichen Gliederung für erforderlich gehalten werden. Noch im Jahre 1971 erschien ein 2. Raumordnungsbericht des Landes – der erste gesetzlich vorgeschriebene –, der schwerpunktmäßig über die Entwicklung Schleswig-Holsteins zwischen den Volkszählungen 1961 und 1970, den Stand der Arbeiten an den Raumordnungsplänen und die zentralörtliche Gliederung berichtet. Dieser Raumordnungsbericht ist sehr reichhaltig mit Karten und Statistiken ausgestattet und enthält vor allem eine Karte der zentralen Orte und ihrer Nahbereiche nach dem Stand von 1971. Spezielle Aussagen zur Bildungsplanung fehlen, doch wird bei der Darstellung des zentralörtlichen Systems darauf hingewiesen, daß dieses zur Grundlage für das Standortnetz der gesamten Schulbauplanung des Landes geworden ist. Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf ein Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 25. 3. 1970, mit dem durch die Zuweisung von Mitteln für übergemeindliche Aufgaben auch finanzielle Folgerungen an die zentralörtliche Gliederung geknüpft worden sind.

Der 1974 vorgelegte 3. Raumordnungsbericht der schleswig-holsteinischen Landesregierung hat seinen Schwerpunkt in einer räumlich differenzierten Darstellung der Infrastrukturentwicklung und -ausstattung in den Verflechtungsbereichen der zentralen Orte (meist Nahbereiche, seltener Mittelbereiche). Es werden jedoch nur diejenigen Einrichtungen erfaßt, die in unmittelbarem räumlichem Bezug zum Wohnort des Bürgers stehen, nicht dagegen solche mit großräumigem Versorgungscharakter, wie z. B. Hochschulen. Im Bereich des umfangreich abgehandelten Schulwesens wird zunächst auf die starke Konzentration der Grund- und Hauptschulen sowie die hieraus resultierenden Folgen für

Schulgrößen und Schülerbeförderung hingewiesen. Tabellen und Karten belegen diese Wandlungen für alle Nahbereiche des Landes. Weitere Karten und Tabellen zeigen die Entwicklung der Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen seit 1963 sowie den Anteil von Schülern an Realschulen und Gymnasien im Jahre 1973 an der 10- bis 17jährigen Wohnbevölkerung der Mittelbereiche (z. T. Computer-Karten). Hieraus ist eine relativ ausgeglichene Versorgungssituation zu erkennen, die vor allem durch den Ausbau des Schulwesens im Nachbartschaftsraum Hamburg erreicht wurde. Eine Standortkarte der Berufsschulen läßt erkennen, daß diese sich vorzugsweise auf die jetzigen und früheren Kreissitze konzentrieren. Insgesamt beschränkt sich der Raumordnungsbericht auf eine Berichterstattung über die tatsächliche Entwicklung und befaßt sich nicht mit Planung oder Prognosen der künftigen Entwicklung.

Speziellere Aussagen zur Bildungsplanung enthalten die Regionalpläne für die verschiedenen Planungsräume. So fordert z. B. der Regionalplan für den Raum IV eine Zusammenfassung der wenig gegliederten Schulen auf dem Lande zu vollgegliederten Dörfergemeinschaftsschulen.

Schließlich ist auf die gemeinsame Landesplanungsarbeit Hamburg/Schleswig-Holstein hinzuweisen, die ähnlich wie zwischen Hamburg und Niedersachsen praktiziert wird. 1964 beschloß der Gemeinsame Landesplanungsrat Hamburg/Schleswig-Holstein einen Generalschulbauplan zur Ordnung der Schulraumverhältnisse im Hamburger Randgebiet Schleswig-Holsteins; er ergänzt den im gleichen Jahr veröffentlichten Generalschulbauplan zur Ordnung der Schulraumverhältnisse im niedersächsischen Gebiet um die Hansestadt.

III. Vergleich der Ziele und Methoden der Bildungsplanung im Rahmen der Landesentwicklungsplanung

Versucht man, die vorgetragenen Landesraumordnungs- und -entwicklungsprogramme und das auf ihnen aufbauende System von Plänen und Berichten zu vergleichen, so zeigen sich m. E. folgende Ergebnisse:

1. Die raumpolitischen Zielvorstellungen der einzelnen Programme sind als zumeist unverbindliche Absichtserklärungen im wesentlichen identisch. Dieses Faktum dürfte sich aus der weitgehenden Übernahme aus einem Entwicklungsprogramm in das andere erklären. Diese Unverbindlichkeit gilt auch für das Hauptziel der Schaffung wertgleicher Lebensverhältnisse, vor allem eines gleichwertigen Wirtschafts- und Versorgungsstandards in allen Landesteilen, sofern nicht räumliche Konkretisierungen und finanzielle Durchführungspläne beigefügt sind.

2. Die Entwicklung der Landesplanung ist bezüglich der Bildungsplanung in ihrer räumlichen Konkretisierung unterschiedlich gediehen. Während etwa für Ba-

den-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen spezifizierte Aussagen vorliegen, fehlen für andere Bundesländer konkrete Aussagen zur räumlichen Bildungsplanung im Bereich der Sekundarstufe.

3. Es ist charakteristisch, daß Probleme der Bildungsplanung fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Darstellung der Ausstattung zentraler Orte abgehandelt werden. Das System zentraler Orte und ihrer zugeordneten Bereiche ist durchweg zum Leitprinzip der Landesentwicklung geworden (vgl. H.-D. Schultze 1975, S. 19, 48, 73); nach ihm werden sowohl die Gebietsreform wie auch die Planung von Bildungseinrichtungen ausgerichtet.

Die Landesplanungsbehörden aller Bundesländer beziehen sich auf die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung über »Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche« vom 8.2.1968, entwickeln diese aber z. T. fort. Die Empfehlung sieht vor, daß in der Stufenfolge der zentralen Orte die Raumordnungsprogramme und -pläne folgendem Gliederungsschema folgen sollen: Oberzentrum, Mittelzentrum, Unterzentrum, Kleinzentrum. Kleinzentren werden in Baden-Württemberg als Mittelpunktgemeinden, im Saarland als Grundzentren und in Schleswig-Holstein als ländliche Zentralorte bezeichnet. Auf weitere Zentralitätsstufen vorwiegend im Nahbereich ist bei der Darstellung der einzelnen Länder bereits hingewiesen worden.

Nach der Empfehlung der Ministerkonferenz sollen **Kleinzentren**, die sich von den Unterzentren oft ohnehin nur durch eine weniger gute Ausstattung für die Grundversorgung unterscheiden, über eine Mittelpunkt- oder Hauptschule verfügen. Rheinland-Pfalz setzt als Mindeststandard eine »vollausgebaute Volksschule (Hauptschule)«, das Saarland eine »mehrzügige Mittelpunktschule«, Baden-Württemberg eine »Nachbarschaftsschule« und in geeigneten Mittelpunktgemeinden sogar eine Realschule, Schleswig-Holstein schließlich Haupt- und Grundschulen voraus, die organisatorisch miteinander verbunden werden sollen.

Für **Unterzentren** ist die Mindestausstattung im schulischen Bereich von der Ministerkonferenz nicht festgelegt worden. Im allgemeinen wird eine Realschule vorausgesetzt. Im Raumordnungsprogramm des Saarlandes heißt es, daß ein erweitertes Bildungsangebot bis zum mittleren Abschluß angeboten werden kann. In Rheinland-Pfalz sollen Realschulen nur gegebenenfalls in Unterzentren bestehen. Schleswig-Holstein erwartet bereits eventuell ein zweizügiges Gymnasium, Berufsschulen und Fachschulen, Bayern ein teilausgebautes Gymnasium, Baden-Württemberg grundsätzlich ein Gymnasium. Sonderschulen zählen in Schleswig-Holstein zur notwendigen, in Bayern zur möglichen Ausstattung von Unterzentren, in Baden-Württemberg werden sie in allen zentralen Orten erwartet.

Nach den Zielvorstellungen der Ministerkonferenz für Raumordnung sollen **Mittelzentren** zusätzlich über zum Abitur führende Schulen und Berufsschulen

verfügen, die meisten Raumordnungsprogramme sehen darüber hinaus z. T. Fachschulen, generell aber Volkshochschulen und öffentliche Büchereien vor. Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württembergs können »geeignete Mittelzentren« bereits Standorte von Hochschulen sein. In Bayern müssen grundsätzlich in allen Mittelzentren Sonderschulen für geistig Behinderte vorhanden sein.

Oberzentren sollen im allgemeinen mit an das Abitur anschließenden Bildungsstätten, d. h. Hochschulen, ausgestattet sein. Einige Raumordnungsprogramme enthalten den Zusatz »in der Regel«, mit dem wohl ein Rechtsanspruch der Städte mit oberzentraler Bedeutung auf Errichtung einer Hochschule ausgeschlossen werden soll. Nach dem »Programm für Bayern« sollen Heimsonderschulen »meist in Oberzentren« errichtet werden.

Aus der Darstellung wird deutlich, daß trotz der Ablehnung an die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung charakteristische Unterschiede in den Mindeststandards bestehen, die auf strukturelle Besonderheiten des jeweiligen Landes zurückzuführen sind.

Nahezu alle Länder empfehlen die Errichtung neuer Schulen in Form von – meist nicht näher erläuterten – Schulzentren. Rheinland-Pfalz erhebt diese Forderung insbesondere für dünn besiedelte Gebiete, Hessen und Nordrhein-Westfalen sehen Schulzentren zumindest für eine ganze Schulstufe oder Gesamtschulen in zentralen Orten vor.

4. Auffallend ist, daß berufliche Schulen und berufliche Bildung in den Raumordnungs- bzw. Landesentwicklungsprogrammen und Raumordnungsberichten der Länder schon vom Umfang der Darstellung her an nachgeordneter Stelle rangieren, auch wenn ihre Wichtigkeit besonders betont wird. Hierin wird ein großer Nachholbedarf deutlich.

Die starke Betonung der Schulformen in einigen Raumordnungsberichten läßt bereits erkennen, daß die Integration der verschiedenen allgemeinen und beruflichen Bildungswege in (integrierten oder kooperativen) Gesamtschulen und Kollegstufen sich erst in einem Stadium der Erprobung befindet und als bildungspolitisches Ziel noch umstritten ist.

5. Eine besondere Betrachtung der Bildungsplanung für die verschiedenen Gebietskategorien des Landes, wie sie das Raumordnungsgesetz des Bundes entwickelt hat, ist nur in den Raumordnungsplänen von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sowie im Hamburger »Entwicklungsmodell« enthalten. Baden-Württemberg sieht nicht näher definierte ländliche Bildungszentren vor, deren Standorte Mittelpunktsgemeinden oder zentrale Orte höherer Stufe sein sollen; in Hessen sollen durch Ausbau von Berufsfach- und Fachschulen auch im ländlichen Gebiet vielseitige Möglichkeiten zur Ausbildung und Fortbildung geboten werden. Niedersachsen fordert als einziges Bundesland die verstärkte Einrichtung von Bil-

dungs-, Kultur- und anderen Einrichtungen im Zonenrandgebiet, um dessen Leistungskraft zu stärken.

Der Landesentwicklungsplan für Baden-Württemberg sieht die Förderung kultureller Einrichtungen in den Verdichtungsräumen vor, das »Programm für Bayern« die Errichtung neuer Schulen am Rande und die Verlagerung von Universitätseinrichtungen an den Rand der Verdichtungsgebiete, um einer weiteren Ballung in den städtischen Verdichtungsräumen entgegenzuwirken. Das Hamburger »Entwicklungsmodell« schließlich sieht den Bau von Fachhochschulen und Universitäten an den Entwicklungsachsen im Verdichtungsgebiet vor.

6. Nur einige wenige Landesraumordnungsprogramme enthalten Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Bildungsplanung und allgemeiner Landesentwicklungsplanung. So erwartet das Hamburger »Entwicklungsmodell« generell eine Optimierung der Nutzungsverteilung und -intensität und speziell – wie auch der Raumordnungsplan Schleswig-Holsteins – die Schaffung guter Verkehrswege und Nahverkehrslinien zwischen Wohngebieten und Bildungsstätten; das saarländische Raumordnungsprogramm fordert, daß die Standorte von Pflichtschulen in möglichst günstiger räumlicher Zuordnung zu den Wohngebieten liegen sollen und daß neue Wohngebiete in verkehrsgünstiger Lage zu den kulturellen Einrichtungen errichtet werden. Verschiedene Programme und Pläne fordern die Einrichtung vielseitiger kultureller Institutionen in zentralen Orten mit besonders günstiger Verkehrslage, um einen hohen Ausnutzungsgrad zu gewährleisten (z. B. Hessen).

Nur Baden-Württemberg und Niedersachsen sehen den Ausbau der kulturellen Infrastruktur auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftsförderung. Dabei weist der baden-württembergische Landesentwicklungsplan darauf hin, daß u. a. auch Bildungseinrichtungen die Standortvoraussetzungen für bestehende und neu anzusiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe verbessern. Konkreter wird im niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm ausgeführt, daß ein »gutgegliedertes Schulwesen, vor allem auch mit technischen Schulungs- und Umschulungsmöglichkeiten sowie Lehrwerkstätten« als Vorleistung für eine Standortwahl gewerblicher Betriebe aller Art anzusehen ist und daß »zu entwickelnde Schwerpunkträume ... in diesem Sinne ebenfalls geeignete Standorte für Fachschulen« sein können. Untersuchungen verschiedener Arbeitsgruppen in Ostfriesland und im Bayerischen Wald haben die Wichtigkeit dieser Aussage voll bestätigt.

7. Gelegentlich wurde erwähnt, daß außerhalb der erwähnten Gesetze, Erlasse und Verordnungen in einigen Bundesländern Schulentwicklungspläne existieren, die zumeist nicht oder noch nicht genug in die landesplanerischen Gesamtziele integriert sind. So ist z. B. Bayern das erste Bundesland, das einen Schulentwicklungsplan (zumindest unter dieser Bezeichnung) im Jahre 1961 aufstellte, der unter Berücksichtigung von

Landesentwicklungsplanung und Bildungsplanung in den Ländern der BRD (ohne Stadtstaaten)

<i>Land</i>	<i>Landesplanungsgesetz (ergänzende Gesetze)</i>	<i>Landesraumordnungs- programm (ROPr) oder Landesentwick- lungsprogramm (LEPr)</i>	<i>Landesraumord- nungsplan (ROPl) oder Landesent- wicklungsplan (LEPl)</i>	<i>Raum- ordnungs- berichte</i>	<i>Bildungspläne</i>
Baden- Württemberg	19. 12. 1962, Neufassung 25. 7. 1972 (Regionalverbands- gesetz v. 26. 7. 1971, Gesetz über die Ver- bindlichkeitserklärung des LEPl v. 11. 4. 1972)	„Modell für die Zukunft“, 2 Bde, 1972	1971 LEPl (geändert 1973)	1966	Schulentwicklungsplan für allgemeinbildende Schulen 1968, für Berufsschulen 1971; Hochschulgesamtplan I 1969, Hochschul- gesamtplan II 1972
Bayern	6. 2. 1970, geändert 19. 2. 1971 (vorher 31. 12. 1957) (1964 Leitsätze zur bayerischen Landesplanung)	„Grundlagen und Ziele der Raum- ordnung in Bayern“, 1962; „Ein Programm für Bayern“, Teil I 1969, Teil II 1970; LEPr (Entwurfs- fassung), 4 Teile, 1974		1: 1971 2: 1973	Schulentwicklungsplan 1961, 1972 ff.
Hessen	18. 3. 1970, geändert 28. 1. 1975 (sog. Feststellungs- gesetz) (vorher 4. 7. 1962)	ROPr 1968; ROPr 1970	1956/57 Vorläufi- ger ROPl; 1965 (1.) Großer Hessenplan; 1970 2. Großer Hessenplan (LEPl), 3 Teile		Gr. Hessenplan — Schulentwicklungsplan 1970; Gr. Hessenplan — Hochschulentwick- lungsplan 1970
Niedersachsen	30. 3. 1966, geändert 24. 1. 1975	ROPr 1969 LEPr 1985: 1973	(1948 ROPl) 1969 LEPl, 2 Bde	1: 1967 2: 1968 3: 1970 4: 1972	Generalschulbauplan für niedersächs. Gebiet um Hamburg 1964; Schulbedarfsplan 1965; Landesschulplan 1968
Nordrhein- Westfalen	1. 8. 1972, geändert 8. 4. 1975 (vorher 11. 3. 1950 und 7. 5. 1962)	LEPr 1964; Nordrhein-Westfalen- Programm 1970—1975: 1970; Gesetz zur Landes- entwicklung (LEPr) 1974	1966 LEPl I (geändert 1970); 1970 LEPl II; LEPl III—VI in Vorbereitung	1: 1964 2: 1965 3: 1966 4: 1967 5: 1968 6: 1969 7: 1970 8: 1971 9: 1972 (10): 1973	„Ausbau des Gymna- siums und der Real- schule“ 1965; „Ausbau der Grund- und Hauptschule“ 1966; „Ausbau der Sonder- schule“ 1969; Gesamthochschulent- wicklungsgesetz 1972
Rheinland-Pfalz	14. 6. 1966, geändert 20. 5. 1974 (Regionengesetz vom 16. 3. 1967)	LEPr 1968, 2 Bde		1: 1967 2: 1969 3: 1971 4: 1973	
Saarland	27. 5. 1964 (Vorläufer: Gesetz über Planung und Städtebau vom 30. 7. 1948)	ROPr Allgemeiner Teil 1967 ROPr Besonderer Teil 1970		1: 1968 (2. Auf- lage 1969) 2: 1970 (2. Auf- lage 1971)	
Schleswig- Holstein	13. 4. 1971, geändert 13. 5. 1974 (vorher 5. 7. 1961) (Gesetz über Grund- sätze zur Entwicklung des Landes vom 13. 4. 1971)	ROPr 1967	1969 ROPl (geändert 1971 und 1973)	1: 1965 2: 1971 3: 1974	Generalschulbauplan zur Ordnung der Schulraumverhältnisse im Hamburger Rand- gebiet 1964

(Zusammenstellung: A. Mayr)

Forschungsergebnissen von A. O. Schorb/M. Schmidtbauer, R. Ritter u. a. novelliert wurde und jährlich seit 1972 fortzuschreiben ist. Niedersachsen legte 1965 einen Schulbedarfsplan und 1968 einen Landesschulplan vor, Baden-Württemberg 1968 einen sehr umfassenden ersten Schulentwicklungsplan für das allgemeinbildende Schulwesen und 1971 einen weiteren für das berufliche Schulwesen, Nordrhein-Westfalen Strukturpläne über den »Ausbau des Gymnasiums und der Realschule« (1965), den »Ausbau der Grund- und Hauptschule« (1966) und schließlich den »Ausbau der Sonderschule« (1969). In Bremen erschien 1971 ein Schulentwicklungsplan, zu dem 1972 ergänzende Materialien herausgegeben wurden. Der Hamburger »Bildungsbericht« von 1970, der zugleich den Schul- und Hochschulbereich abhandelt, enthält zugleich Aspekte über den Bildungsbedarf und vorgesehene Entwicklungsmaßnahmen. Auch Informationsbroschüren über das Bildungsangebot in verschiedenen Bundesländern enthalten meist Aussagen über Ausbaupläne des Schulwesens.

Es ist anzuerkennen, daß die vorhandenen Schulentwicklungspläne sich an den Grundsätzen des Bundesraumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze oder Raumordnungsprogramme orientieren; sie sollten indessen voller Bestandteil der Raumordnungsprogramme werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt im Land Hessen, dessen 1970 erschienener Schulentwicklungsplan ein fachlicher Bestandteil des Großen Hessenplanes (Hessen '80) ist. Bestandsaufnahme und Zielprojektion stehen im Zusammenhang mit dem Investitionsplan des ersten Durchführungsabschnitts. Den baden-württembergischen Schulentwicklungsplan könnte man vielleicht als Instrumentarium zur Verwirklichung eines Teilziels des Landesentwicklungsplans ansehen (vgl. M. Dettinger-Klemm 1970).

8. Die Schulentwicklungsplanung wird in den Bundesländern durch Planungsabteilungen oder Planungsbeiräte durchgeführt, die meist den Kultusministerien zugeordnet sind.

Bayern errichtete eigens zum Zwecke der Unterstützung seiner Bildungspolitik durch Beratung und Kontrolluntersuchungen die vier Staatsinstitute für Bildungsforschung und Bildungsplanung (1966), Schulpädagogik (1971), Frühpädagogik (1972) sowie Hochschulforschung und Hochschulplanung (1973). Sie sind zusammen mit dem Institut für Unterrichtsmitschau und didaktische Forschung der Universität München (Erziehungswissenschaftliche Fakultät) im seit Herbst 1971 bestehenden Zentrum für Bildungsforschung in München zusammengefaßt (vgl. *Zentrum für Bildungsforschung* 1973). Die Staatsinstitute sind als nachgeordnete Einrichtungen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegenüber weisungsgebunden, in der Objektivität ihrer Arbeit aber nicht beeinträchtigt.

Im Lande Baden-Württemberg wurde 1970 das Institut für Bildungsplanung und Studieninformation (IBS) in Stuttgart als staatliches Institut an der Nahtstelle zwischen Wissenschaft und Praxis gegründet; als nicht rechts-

fähige öffentliche Anstalt untersteht es unmittelbar dem Kultusministerium. In das IBS, das für Aufgaben der Bildungsreform, -beratung und -information zuständig ist, wurden zwei frühere Landesanstalten und einige andere Institutionen eingegliedert, die mit ähnlichen Aufgaben befaßt waren, darunter die Bildungsberatungsstellen des Landes Baden-Württemberg (zunächst 6, heute 18). Das Institut hat im Einvernehmen mit seinen Mitarbeitern abgestimmte Aufträge des Kultusministeriums auszuführen, meist langfristige Entwicklungsmaßnahmen, die an die Planungsabteilung des Ministeriums und als Transfer in die Schulen zurückfließen (vgl. J. A. Mayer 1970).

Das Land Niedersachsen greift für Beratung und Information zurück auf das von ihm begründete und teilfinanzierte Institut für regionale Bildungsplanung – Arbeitsgruppe Standortforschung – in Hannover, das 1965 als Arbeitsgruppe an einem Hochschulinstitut entstand und sich zu einem großen unabhängigen Forschungsinstitut (seit 1973 GmbH) ausweitete. In drei Abteilungen (Regionale Planung für den Primar- und Sekundarbereich, Regionale Hochschulplanung, Hochschulplanung im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung) werden hier räumlich bezogene Forschungen und Planungen in allen Bereichen des Bildungswesens durchgeführt (vgl. *Institut für regionale Bildungsplanung* 1974).

In einigen Bundesländern wird erwogen, gleichfalls eigene Bildungsberatungsinstitute zu gründen.

9. Für die Organisation der Bildungsplanung ist von Bedeutung, daß die Inhalte der Landesplanung in den meisten Bundesländern fast völlig vom Staat bestimmt werden. Das schließt jedoch nicht aus, daß von der Planung betroffene Kommunen, Gemeindeverbände und Regionen nach dem sog. Gegenstromprinzip eigene Zielvorstellungen höheren Orts geltend machen. Der frühere Deutsche Städtebund, der inzwischen im Städte- und Gemeindebund (kreisangehörige Gemeinden) aufgegangen ist, hat diejenigen seiner Mitglieder, die auf ihre zentralörtliche Bedeutung bedacht sind, zu einer vorsorgenden Schulentwicklungspolitik aufgefordert und vor einer bloßen Hinnahme landesplanerischer Entscheidungen gewarnt (vgl. K.-B. von Doemming/H. Lentz 1970). Der Deutsche Städtetag, der Interessenvertreter der kreisfreien und größeren kreisangehörigen Städte, hat wiederholt in Resolutionen und Stellungnahmen (zuletzt 1974) eine frühzeitige und intensivere Beteiligung der Kommunen an der Bildungsplanung der Länder gefordert und davor gewarnt, das Engagement und die Beteiligung der kommunalen Schulträger durch dirigistische staatliche Planungen einzuschränken.

Dennoch erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne überwiegend in Eigenkompetenz der Bundesländer (Makroplanung). Lediglich Nordrhein-Westfalen hat – wohl angesichts der zahlreichen großen und einflußreichen Städte innerhalb des Landes – keinen Landesschulplan aufgestellt, sondern ermöglicht durch Beschränkung auf die Richtlinienkompetenz ein offenes

System in Eigenverantwortung der Kommunen oder Kreise (*Kultusministerium NW* 1973). Diese Konzession ermöglicht allerdings, daß die Regionalisierung der Schulstandorte nicht immer optimal sein muß und daß je nach Finanzierbarkeit auch Konkurrenzplanungen möglich sind.

Eine Beteiligung der durch die Planung unmittelbar Betroffenen sowie der an Schul- und Bildungsfragen engagierten Interessengruppen, wie sie von *K. Aurin und Mitarbeitern* (1974) bei der Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes für die Region Osnabrück praktiziert wurde, ist allgemein nicht vorgesehen und dürfte, da sie un bequem ist, eine Ausnahme bleiben.

10. Abschließend bleibt festzustellen, daß in einer Zeit, in der sich im Anschluß an Studien von *K. Aurin, K. H. Cox, R. Geipel, C. Geissler, H. Linde, F. Moser, W. Wortmann, R. Wurzer* u. a. gerade die Notwendigkeit einer Integration von Schul- und Hochschulstandortplanung in die allgemeine Landes- und Stadtentwicklungsplanung durchzusetzen beginnt, die sektorale Fachplanung in Form nicht integrierter Schul- und Hochschulentwicklungspläne bedauerlicherweise noch einen relativ großen Umfang einnimmt. Hier ist sowohl im Verhältnis der Fachplanung zur Integralplanung wie auch der verschiedenen Planungsebenen (Orts-, Regional- und Landesplanung) zueinander eine stärkere Verbundplanung notwendig. Künftige Landesraumordnungs- bzw. -entwicklungsprogramme und -pläne sollten nicht mehr verabschiedet werden, wenn der zunehmend wichtiger werdende Bereich der Bildungsplanung nicht eigenständig in ihnen berücksichtigt und in die angestrebte Gesamtentwicklung integriert wird.

Schrifttum

Aus Raumgründen ist die Wiedergabe einer kompletten Bibliographie aller Landesplanungsgesetze und amtlichen Planungsdokumente der Länder nicht möglich. Es wird deshalb auf die Schrifttumsverzeichnisse folgender Veröffentlichungen verwiesen:

- Wagener, Frido*: Ziele der Raumordnung nach Plänen der Länder. — Bonn-Bad Godesberg 1972. = Mitt. aus dem Inst. f. Raumordnung, H. 71.
- Raumordnung in den Ländern I (Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). — Bonn-Bad Godesberg 1971. = Mitt. aus dem Inst. f. Raumordnung, H. 70.
- Raumordnung in den Ländern II (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland). — Bonn-Bad Godesberg 1972. = Mitt. aus dem Inst. f. Raumordnung, H. 72.
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landesplanung in den Ländern (Stand: 31. Dezember 1974). Programme und Pläne der Landesplanung und der Regionalplanung (Stand: 31. Dezember 1974). In: Raumordnungsbericht 1974 (der Bundesregierung). — Wolfenbüttel 1975. S. 144—151 und S. 152—163. = Raumordnung. Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, H. 06.004.

Abhandlungen (insb. zur regionalen Bildungsforschung und -planung im Bereich der Sekundarstufe)

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Beiträge zur Regionalen Bildungsplanung. — Hannover 1970. = Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 60. (Abgekürzt: Akademie, Beiträge.)
- Dies.*: Bildungsplanung und Raumordnung. — Hannover 1971. = Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 61. (Abgekürzt: Akademie, Bildungsplanung.)
- Dies.*: Integrierte Verfahren regionaler Bildungs- und Entwicklungsplanung. — Hannover 1974. = Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 93. (Abgekürzt: Akademie, Integrierte Verfahren.)
- Aurin, Kurt*: Ermittlung und Erschließung von Begabungen im ländlichen Raum. — Villingen 1966. = Bildung in neuer Sicht, Nr. 2.
- Ders.*: Gleiche Chancen im Bildungsgang. — Villingen 1968. = Bildung in neuer Sicht, Nr. 9.
- Ders.*: Mitwirkung planungsbetroffener Gruppen bei regionaler Bildungsplanung — aufgezeigt am Beispiel Osnabrück. In: Akademie, Integrierte Verfahren. — Hannover 1974. S. 9—26.
- Aurin, Kurt*, und Mitarbeiter: Schulentwicklungsplanung für eine Stadtregion, Modell Osnabrück. — Osnabrück 1973.
- Back, Hans-Jürgen*: Die kommunalen Gebietskörperschaften als Partner der staatlichen Verwaltung bei der regionalen Schulentwicklungsplanung (Beispiel Ostfriesland). In: Akademie, Integrierte Verfahren. — Hannover 1974. S. 27—38.
- Back, Hans-Jürgen*, u. a.: Regionale Schulplanung im Raum Fürstenau. Standort- und Organisationsmodelle für einen ländlichen Raum. — Hannover 1969. = Schriftenr. d. Arbeitsgruppe Standortforschung, Bd. 9.
- Back, Hans-Jürgen; Bernhard Kirfel; Norbert Kulmsee* u. a.: Bildungsbeteiligung in Ostfriesland. Grundlagen der regionalen Schulentwicklungsplanung. — Hannover 1971. = Schriftenr. d. Arbeitsgruppe Standortforschung, Bd. 16.
- Dies.*: Schulentwicklungsplanung. Ein regionales Modell für Ostfriesland. — Hannover 1971. = Schriftenr. d. Arbeitsgruppe Standortforschung, Bd. 15.
- Bauer, Hartmut*: Räumliche Bestimmungsgründe der Situation im Bildungswesen als Grundlage regionaler Bildungsplanung. Eine Untersuchung über Ostwestfalen und Südwestniedersachsen. — Bonn-Bad Godesberg 1973. = Mitt. aus dem Inst. f. Raumordnung, H. 80.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Landesentwicklung Bayern. Zentrale Orte und Nahbereiche in Bayern. — München 1972.
- Bechert, Günter*: Schulentwicklungsplanung im Landkreis Unna. In: Raumordnung und Bildungsplanung. Hrsg. von *Gottfried Preissler*. — Frankfurt a. M. 1968. S. 103—114. = Max-Traeger-Stiftung, Forschungsberichte, Bd. 6.
- Ders.*: Schulzentren für die weiterführenden Schulen im Landkreis Unna. — Unna 1967.
- Bergjohann, Eberhard; Clemens Geißler*: Bevölkerungsentwicklung und Schulbesuch. Regionale Entwicklung und Vorausschätzung der Schülerzahlen an Gymnasien und Realschulen in Niedersachsen und Bremen, Schulbesuch um 1980. — Hannover 1966. = Schriftenr. d. Arbeitsgruppe Standortforschung, Bd. 2.
- Bittner, Walter*: Die Auswirkungen von Schulneugründungen auf die Schulverhältnisse eines Raumes. — München 1971. = Studien und Materialien des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung, F. 1.
- Boehm, Ulrich; Hedwig Rudolph*: Kompetenz- und Lastenverteilung im Schulsystem. Analyse und Ansätze zur Reform. — Stuttgart 1971. = Deutscher Bildungsrat. Gutachten und Studien der Bildungskommission, Bd. 20.

- Brand, Klaus:* Räumliche Differenzierung des Bildungsverhaltens in Nordrhein-Westfalen. — Paderborn 1975. = Bochumer Geogr. Arb., H. 20.
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung: Bildungsge-
samtplan, Bd. I und II. = Stuttgart 1973.
- Cox, Karl-Heinz:* Standortbestimmung von Hochschuleinrich-
tungen. Grundlagen und Methode zur Beurteilung alternati-
ver Mikrostandorte für Hochschuleinrichtungen im Rahmen
der Stadtplanung. — Hannover 1971. = Schriftenr. d. Ar-
beitsgruppe Standortforschung, Bd. 11.
- Dettinger-Klemm, Martin:* Schulentwicklungsplanung in Baden-
Württemberg unter regionalplanerischen Aspekten. In: Aka-
demie, Beiträge. — Hannover 1970. S. 115—127.
- Deutscher Städtetag (Hrsg.): Gesamtschule und Schulzentrum
in der Stadtplanung. Eine Studie. — Köln 1972. = Reihe E,
DST-Beiträge zur Stadtentwicklung, H. 1. (Masch. verv.).
- Ders.:* Die Städte in der Schulpolitik. Stellungnahme vom
20. 5. 1974. (Masch. verv.).
- Ders.:* Stellungnahme zur Zusammenarbeit von Ländern und
Gemeinden in der Bildungsplanung. Verabschiedet auf der
90. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages
am 18. 1. 1974 in Berlin. (Masch. verv.)
- Doemming, Klaus-Berto von; Hubert Lentz:* Die kreisangehöri-
ge Stadt in der Bildungsplanung. — Göttingen 1970. =
Schriftenr. d. Deutschen Städtebundes, H. 15.
- Geipel, Robert:* Bildungsplanung und Raumordnung. Studien
zur Standortplanung von Bildungseinrichtungen und zu
räumlichen Aspekten des Bildungsverhaltens in Hessen. —
Frankfurt 1968.
- Ders.:* Die räumliche Differenzierung des Bildungsverhaltens.
In: Akademie, Bildungsplanung. — Hannover 1971. S. 47—
61.
- Ders.:* Regionale Verbreitung, Dichte und soziale Herkunft der
Abiturienten in Rheinland-Pfalz. Hrsg. von der Staatskanzlei
Rheinland-Pfalz, Oberste Landesplanungsbehörde. — Mainz
1968.
- Ders.:* Sozialräumliche Strukturen des Bildungswesens. Studien
zur Bildungsökonomie und zur Frage der gymnasialen Stand-
orte in Hessen. — Frankfurt 1965.
- Geißler, Clemens:* Hochschulstandorte — Hochschulbesuch. 2
Teile. — Hannover 1965. = Schriftenr. d. Arbeitsgruppe
Standortforschung, Bd. 1.
- Ders.:* Die Integration der Bildungsplanung in die Entwick-
lungsplanung als Aufgabe der Planungsforschung. In: Aka-
demie, Integrierte Verfahren. — Hannover 1974. S. 1—8.
- Ders.:* Zum Zusammenhang von Hochschulplanung und Stadt-
entwicklungsplanung. — Hannover 1967. = Schriftenr. d.
Arbeitsgruppe Standortforschung, Sonderheft 1.
- Grohmann, Karl; Eveline Hönigsperger:* Bildungschancen der
Bevölkerung in den Landbezirken, exemplarisch dargestellt
anhand der österreichischen Volksschul-Standortkarten. —
Wien 1971. = Schriftenr. d. Bundesministeriums für Unter-
richt und Kunst, Bd. 12.
- Grohmann, Karl; Peter Meusburger:* Schulplanung und Schü-
lervorläufsstatistik in Vorarlberg. — Wien 1973. = Schrif-
tenr. d. Bundesministeriums für Unterricht und Kunst,
Bd. 11.
- Hansmeyer, Karl-Heinrich; Dietrich Fürst:* Die Ausstattung mit
zentralörtlichen Einrichtungen ausgewählter zentraler Orte in
Rheinland-Pfalz. Hrsg. von der Staatskanzlei Rheinland-
Pfalz, Oberste Landesplanungsbehörde. — Mainz 1970.
- Heidtmann, Willy; Erke Noth:* Grundlagen der regionalen Bil-
dungsplanung für den ländlichen Raum. — Göttingen 1968.
= Materialsammlung der Agrarsozialen Gesellschaft e. V.,
Nr. 74.
- Der Hessische Minister des Innern: Einzugsbereiche der zentra-
len Orte in Hessen. Ergebnisse einer Schülerbefragung. Zen-
trale Orte und ihre Verflechtungsbereiche, Stand 1967. —
Wiesbaden 1967.
- Höhne, Ernst:* Der Neuaufbau des Schulwesens nach dem Bil-
dungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission. Einführung
in die Probleme und kritischer Kommentar. — Bamberg
1972.
- Institut für regionale Bildungsplanung, Arbeitsgruppe Stand-
ortforschung, GmbH: Informationen Nr. 4. Jahresbericht
1973/74. O. O. o. J. (Hannover 1974).
- Klaffke, Kaspar:* Schulstandort und Schulregion. Merkmale
des Besuches allgemeiner Schulen. Folgerungen für die re-
gionale Schulplanung. — Hannover 1968. = Schriftenr. d.
Arbeitsgruppe Standortforschung, Bd. 5.
- Kluczka, Georg:* Nordrhein-Westfalen in seiner Gliederung
nach zentralörtlichen Bereichen. Eine geographisch-landes-
kundliche Bestandsaufnahme 1964—1968, aufgenommen
und bearbeitet vom Institut für Landeskunde. — Düssel-
dorf 1970. = Landesentwicklung. Schriftenr. d. Ministerprä-
sidenten d. Landes Nordrhein-Westfalen, H. 27.
- Ders.:* Zentrale Orte und zentralörtliche Bereiche mittlerer
und höherer Stufen in der Bundesrepublik Deutschland. —
Bonn-Bad Godesberg 1970. = Forschungen z. deutschen
Landeskde, Bd. 194.
- Kultusministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Schü-
lentwicklungsplanung. Teil A: Vorläufige Richtlinien zur
Schulentwicklungsplanung. Teil B: Hinweise zum Planungs-
ablauf, zu Daten und Verfahren der Schulentwicklungspla-
nung. — Ratingen 1973. = Strukturförderung im Bildungs-
wesens des Landes Nordrhein-Westfalen, H. 21.
- Linde, Horst (Hrsg.):* Hochschulplanung. Beiträge zur Struk-
tur- und Bauplanung. 4 Bde. — Düsseldorf 1969—1971.
- Mayer, Josef A.:* Struktur und Aufgabe des Instituts für Bil-
dungsplanung und Studieninformation. O. O. o. J. (Stuttgart,
ca. 1970). (Masch. verv.).
- Meusburger, Peter:* Landes-Schulentwicklungsplan von Vorarl-
berg. — Wien 1974. = Bildungsplanung in Österreich,
Bd. 3.
- Ders.:* Die österreichische Schülerverlaufsstatistik als bildungs-
und regionalplanerische Entscheidungshilfe. In: Raumfor-
schung und Raumordnung. 32. Jg. (1974) H. 3—4, S. 172—
175.
- Ders.:* Zum Ausbildungsniveau der Tiroler Bevölkerung. In:
Geogr. Rundschau. 27. Jg. (1975) S. 233—238.
- Meynen, Emil; Rudolf Klöpfer; Jürgen Körber:* Rheinland-
Pfalz in seiner Gliederung nach zentralörtlichen Bereichen.
— Bad Godesberg 1957. = Forschungen z. deutschen Lan-
deskde, Bd. 100.
- Ministerkonferenz für Raumordnung: Zentrale Orte und ihre
Verflechtungsbereiche. Entschließung vom 8. Februar 1968.
In: Ministerkonferenz für Raumordnung. Entschließungen,
Empfehlungen und zustimmende Kenntnisnahmen. — Bonn
1971. S. 7—9.
- Moser, Friedrich:* Schulstandort und Stadtplanung, gezeigt am
Beispiel Graz. — Wien 1969. = Schriftenr. d. Inst. f. Städ-
tebau, Raumplanung und Raumordnung an der TH Wien,
Bd. 9.
- Noth, Erke:* Planungsrahmen für Schul- und Bildungseinrich-
tungen in ländlichen Gebieten. — Göttingen 1972. = Mate-
rialsammlung der Agrarsozialen Gesellschaft e. V.,
Nr. 102.
- Nowey, Waldemar:* Modellhauptschulen in Bayern. Analyse
von Erfahrungsberichten. — München 1970. = Studien und
Materialien des Staatsinstituts für Bildungsforschung und
Bildungsplanung, F. 2.
- Peisert, Hansgert:* Soziale Lage und Bildungschancen in
Deutschland. — München 1967. = Studien zur Soziologie,
Bd. 7.
- Peisert, Hansgert; Manfred Wunberg:* Die Bedeutung von Re-
gionen gleicher Bildungsbeteiligung für die Bildungsfor-
schung. In: Akademie, Beiträge. — Hannover 1970. S. 17—
23.

- Ritter, Raimund*: Schulsituation in Problemgebieten, dargestellt am Beispiel des Landkreises Cham. In: Studien und Materialien des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung, F. 4. — München 1973. S. 105—169.
- Ders.*: Schulsystem und Sozialstruktur. Eine Erhebung in zwölf bayerischen Landkreisen. — München 1971. = Studien und Materialien des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung, F. 3.
- Schöller, Peter* (Hrsg.): Zentralitätsforschung. — Darmstadt 1972. = Wege der Forschung, Bd. CCCI.
- Schorb, Alfons Otto*: Raumbezogene Bildungspolitik und wissenschaftliche Bildungsplanung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Akademie, Bildungsplanung. — Hannover 1971. S. 7—15.
- Schorb, Alfons Otto; Michael Schmidbauer*: Aufstiegsschulen im sozialen Wettbewerb. Entwicklung und Hintergründe unterschiedlicher Bildungsbeteiligung in Bayern. — Stuttgart 1973. = Schriftenr. d. Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung München.
- Dies.*: Bildungsbewegung und Raumstruktur. Eine Analyse der Übertritte in Realschulen und Gymnasien in Bayern 1963—1967. — Stuttgart 1969. = Schriften d. Staatsinstituts für Bildungsforschung und -planung München.
- Schultze, Hans-Dieter*: Die Einordnung der Regionalen Bildungsplanung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Rechtsfragen der Integration von Regionaler Bildungsplanung und Raumordnung/Landesplanung. — Hannover 1975. = Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Arbeitskreis „Regionale Bildungsplanung im Rahmen der Entwicklungsplanung“, Arbeitsmaterial 1975—1. (Als Manuskript verv.)
- Ders.*: Die Integration raumbedeutsamer Planungen als Rechtsproblem. In: Raumforschung und Raumordnung. 32. Jg. (1974) H. 5, S. 185—190.
- Sperling, Walter*: Landeskundliche Bestandsaufnahme und Bildungsplanung. In: Die Bücherei. Zeitschr. d. Staatl. Landesfachstelle für Büchereiwesen Rheinland-Pfalz. 12. Jg. (1966) S. 1—28.
- Wortmann, Wilhelm*: Der Schulstandort in der Stadtplanung, ein Rückblick und Ausblick. In: Akademie, Beiträge. — Hannover 1970. S. 129—139.
- Wunberg, Manfred*: Zur Entwicklung der Bildungsbeteiligung in Baden-Württemberg 1961—1970. In: Zeitschrift f. Pädagogik. 19. Jg. (1973) S. 870—876.
- Wurzer, Rudolf*: Der Schulstandort als Element des Städtebaus und der Raumordnung. In: Der Aufbau. — Wien 1963.
- Zentrum für Bildungsforschung — Bayern. In: Schulreport. Tatsachen und Meinungen zur Aktuellen Bildungspolitik in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. (1973) H. 3, S. 2—13.